



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 2008

Nummer 31

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20310	2. 10. 2008	Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	564
		RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
632	27. 10. 2008	Haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	564
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7817	22. 9. 2008	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung	565
		RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79023	21. 10. 2008	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Holzvermarktung	566
79023	23. 10. 2008	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung)	567

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
31. 10. 2008	RdErl. – Rechnungslegungserlass 2008 – Bundeshaushalt.	567
3. 11. 2008	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 – Bundeshaushalt	567
3. 11. 2008	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 – Landeshaushalt.	567

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrverbund Rhein-Ruhr AöR	
3. 11. 2008	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	575
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
12. 11. 2008	Bek. – Tagesordnung für die 8. KDN-Verbandsversammlung	575

I.**20310**

**Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
der Beschäftigten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– I A 1 2200 v. 2. 10. 2008

Für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten i. S. v. § 1 Abs. 1 TV-L bzw. TVöD (Beschäftigte) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Ministerium) sind zuständig:

1**Grundsatz****1.1**

Zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Personalaktenführung der bei ihnen tätigen oder nachgeordneten Beschäftigten

sowie Auszubildenden sind die Leitungen

- des Landesinstituts für Gesundheit und Arbeit,
- der bzw. des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug,
- der Bezirksregierungen,
- der Bezirksregierung Köln für die Beschäftigten der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten,

soweit nicht nachfolgend andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

1.2

Das Ministerium ist für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Führung der Personalakten der Leitungen der Behörden und Einrichtungen zuständig. Dies gilt nicht für die Bezirksregierungen.

1.3

Das Ministerium kann die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen.

2

Einstellung, Eingruppierung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Weiterbeschäftigung

2.1

Die vorbereitenden Arbeiten für sämtliche Personalentscheidungen nach §§ 11, 12 Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO LR) erfolgen durch die in Nummer 1.1 genannten Dienststellen. Die Vorlage an das Innen- und Finanzministerium bzw. die Landesregierung erfolgt durch das Ministerium.

2.2

Unbeschadet der Regelungen von §§ 11, 12 GO LR bleibt dem Ministerium vorbehalten:

Die Einstellung, Ein- bzw. Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 und höher bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug.

3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung, Sonderurlaub, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit

3.1

Für die Versetzung oder Abordnung von Beschäftigten sind zuständig

- das Ministerium, soweit es sich entsprechende Einstellungen nach Nummer 2 vorbehalten hat,
- die Leitungen der unter Nummer 1 genannten Behörden und Einrichtungen.

3.2

Für die Zuweisung einer Tätigkeit oder die Personalgestaltung (§§ 4 Abs. 2 und 3 TV-L bzw. TVöD) ist das Ministerium zuständig.

3.3

Für die Gewährung von Sonderurlaub, Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit der Beschäftigten bei der bzw. dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug ist das Ministerium zuständig, soweit es sich entsprechende Einstellungen nach Nummer 2 vorbehalten hat.

4

Mitwirkung bei übertragenen Zuständigkeiten

Die Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich für

Einstellungen, Ein- und Höhergruppierungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 sowie Ausschreibungen entsprechender Arbeitsplätze, ebenso für Abordnungen und Versetzungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 sowie 15 Ü.“

Für die Bezirksregierungen gilt dieser Zustimmungsvorbehalt nur für die Funktionen einer Hauptdezernentin bzw. eines Hauptdezernenten.

5

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Zuständig für die Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind die Behörden und Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat. Die Zuständigkeit besteht ebenfalls für die Anträge vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 9 Abs. 4 Bundespersonalvertretungsgesetz.

6

Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen

Sind nach den Bestimmungen des TV-L bzw. TVöD die für Beamtinnen und Beamte jeweils geltenden Bestimmungen auf Beschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit in diesem RdErl. nichts anderes bestimmt ist, für Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.

7

Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 3. 12. 2003 (SMBL. NRW. 20310) außer Kraft.

– MBL. NRW. 2008 S. 564

632

**Haushaltsmäßige Abwicklung der Leistungen
nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Generationen,
Familie, Frauen und Integration v. 27. 10. 2008
– 223 – 6023.7

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wird zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007, BGBl. I S. 1446, Folgendes bestimmt:

A.

Allgemeines

1.

Die Landesleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind von den Bezirksregierungen im Rahmen der nachfolgenden Festlegungen zu bewirtschaften.

2.

Die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt haben als zuständige Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Unterhaltsvorschussgesetz i. V. m. § 1 der VO zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) in der aktuellen Fassung (SGV. NRW. 216) die an die Berechtigten gewährten Unterhaltsvorschuss- und -ausfallleistungen (Unterhaltsleistungen) und die erhaltenen Landesmittel unter Beachtung der §§ 2 und 3 GemHVO NRW und des RdErl. des Innenministeriums vom 24. Februar 2005 (SMBL. NRW. 6300) in ihren Haushalten im Produktbereich „Soziale Leistungen“ nachzuweisen.

3.

Die Kreise haben die Unterhaltsleistungen, die sie für ihre kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt erbringen, in die Jugendamtsumlage gem. § 56 Abs. 5 KrO einzubeziehen.

B.**Monatliche Abwicklung**

1.

Die Bezirksregierungen überweisen den zuständigen Stellen spätestens zum Beginn eines jeden Monats eine Abschlagszahlung. Die Höhe der einzelnen Abschlagszahlung soll dem Bundes- und Landesanteil an den durchschnittlichen monatlichen Unterhaltsleistungen im letzten halbjährlichen Abrechnungszeitraum entsprechen.

2.

Die Bezirksregierungen haben den Bundesanteil an den Abschlagszahlungen festzustellen und diesen im Landeshaushalt bei Kapitel 15 055, Titel 231 10 unverzüglich zu vereinnahmen.

3.

Die zuständige Stelle teilt der zuständigen Bezirksregierung jeweils bis zum 10. eines jeden Monats die Summe der im Vormonat erhaltenen Einnahmen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz auf von ihr gewährte Unterhaltsleistungen sowie den darin enthaltenen Bundes- und Landesanteil mit. Sie hat diese Beträge bis zum 15. eines jeden Monats an die zuständige Landeskasse zu überweisen.

4.

Die Bezirksregierungen haben die von den zuständigen Stellen erhaltenen Einnahmen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz bei Kapitel 15 055 Titel 233 10 zu vereinnahmen. Sie haben den Bundesanteil an diesen Einnahmen unverzüglich nach Eingang in der Landeskasse festzustellen und bei Kapitel 15 055 Titel 631 10 an den Bundeshaushalt abzuführen.

C.**Halbjährlicher Ausgleich**

1.

Die zuständige Stelle teilt ihrer Bezirksregierung bis zum 10. Januar und 10. Juli eines jeden Jahres die Summe der an die Berechtigten im zurückliegenden Halbjahr gewährten Unterhaltsleistungen sowie die Höhe der darin enthaltenen Bundes- und Landesmittel mit. Diese Mitteilung muss auch die Summe der erhaltenen Einnahmen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz sowie die Summe des darin enthaltenen Bundes- und Landesanteils enthalten, der im zurückliegenden Halbjahr der zuständigen Landeskasse überwiesen wurde. In der Mitteilung sind darüber hinaus die erhaltenen Überzahlungen oder ein weiterer Bedarf gesondert darzustellen. Liegt eine Überzahlung seitens des Landes vor, ist der zuviel erhaltene Betrag jeweils bis zum 15. der o.a. Monate an die zuständige Landeskasse zu überweisen.

2.

Die Bezirksregierungen haben einen Ausgleich zwischen den zuständigen Stellen herbeizuführen, wenn bei einer zuständigen Stelle die Summe der im letzten halbjährlichen Abrechnungszeitraum erhaltenen Abschlagszahlungen von ihrem Bedarf an Landesmitteln abweicht. Sie haben vor einer Bedarfsanforderung an das zuständige Ministerium die den zuständigen Stellen zuviel gezahlten Beträge zu vereinnahmen und daraus den noch not-

wendigen Bedarf zu verausgaben. Sollte der Bundesanteil an den Ausgaben, der im zurückliegenden Halbjahr vereinnahmt wurde, sich als zu hoch oder zu gering erweisen, ist ein Ausgleich herbeizuführen, sobald die nächste Vereinnahmung aus dem Bundeshaushalt erfolgt.

3.

Die Bezirksregierungen haben jeweils zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres die Gesamtzahl der Leistungsfälle und deren Finanzvolumen in ihrem Bezirk zu ermitteln und dem zuständigen Ministerium bis zum 15. des Folgemonats mitzuteilen.

D.**Sonstige Bestimmungen**

1.

Dieser Erlass tritt am 1.1.2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

2.

Der RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 21.11.2003 (SMBL. NRW. 632) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 564

7817

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6-0228.22900 v. 22.9.2008

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 18.3.2008 (MBl. NRW. S. 338) wird wie folgt geändert:

1.

Nach Nummer 3.1.7 wird angefügt:

„3.1.8

Investitionen sowie deren Vorbereitung und Begleitung in Infrastrukturmaßnahmen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien (Nahwärme- oder Biogasleitungen), jedoch keine Anlagen zur Energieerzeugung.“

2.

In Nummer 3.2.8 werden zwischen dem Wort „Mischwasserkanalisationen“ und dem Punkt die Wörter „mit Ausnahme von Baumaßnahmen für Nahwärme- und Biogasleitungen zur dezentralen Versorgung mit erneuerbaren Energien nach Nummer 3.1.8“ eingefügt.

3.

In Nummer 3.3.4 wird die Angabe „und 3.1.7“ durch die Angabe „bis 3.1.8“ ersetzt.

4.

In Nummer 3.3.5 werden nach der Angabe „3.1.6“ die Wörter „und 3.1.8, soweit es sich um Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.2.5 zweiter Spiegelstrich handelt,“ eingefügt.

5.

Nach Nummer 6.2.4 wird angefügt:

„6.2.5

Bei Maßnahmen nach Nummer 3.1.8

– Gemeinden und Kreise,

– natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.“

6.

Nach Nummer 7.5.2.4 wird eingefügt:

„7.5.2.5

Bei Maßnahmen nach Nr. 3.1.8

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 € je Maßnahme bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 6.2.5 erster Spiegelstrich,
- 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 100.000 € je Maßnahme bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 6.2.5 zweiter Spiegelstrich.“

Die bisherige Nummer 7.5.2.5 wird Nummer 7.5.2.6.

7.

In Nummer 7.5.2.6 wird sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2 nach dem Wort „Spiegelstrich“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und 7.5.2.2“ durch „7.5.2.2 und 7.5.2.5 erster Spiegelstrich“ ersetzt.

8.

In Nummer 7.5.3.2 wird die Angabe „7.5.2.5“ durch die Angabe „7.5.2.6“ ersetzt.

9.

In Nummer 7.5.3.5 wird die Angabe „7.5.2.5“ durch die Angabe „7.5.2.6“ ersetzt.

10.

In Nummer 8.3 wird nach der Angabe „6.2.2“ die Angabe „6.2.4“ eingefügt.

11.

In Nummer 10.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Maßnahmen nach Nummer 3 erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gebäude, baulichen Anlagen oder Infrastrukturmaßnahmen mit Ausnahme der Nummer 3.1.5 innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung veräußert, wesentlich geändert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.“

12.

In Nummer 10.5 wird nach der Angabe „3.1.5“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und nach der Angabe „3.1.7“ die Wörter „und 3.1.8“ angefügt.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 565

79023

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Holzvermarktung

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – III-2 40-00-00
v. 21.10.2008

1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft.

Die Förderung zielt darauf ab, die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinn des § 13 Abs. 4 Landesforstgesetz für das Land NRW (SGV. NRW. 790) zur eigenständigen Holzvermarktung zu unterstützen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

ist die eigenständige Vermarktung einer von den Mitgliedern des Zusammenschlusses produzierten Holzmenge.

3

Zuwendungsempfänger

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gem. § 15 Bundeswaldgesetz, § 14 ff. Landesforstgesetz und Gemeinschaftswaldgesetz, die von der Forstbehörde anerkannt bzw. deren Satzung von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Holzvermarktung eine satzungsgemäße Aufgabe des Zusammenschlusses ist und
- die Holzvermarktung nicht durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW gemäß der „Richtlinie über die Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes“ erfolgt ist.

Die Zuwendung kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Bagatellgrenze: 1.000 €

Mehrere Maßnahmen eines Antragstellers können in einem Antrag zusammengefasst werden. Die Bagatellgrenze bezieht sich dann auf die Summe der einzelnen Maßnahmen.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung: 1,50 € je Festmeter vermarkteter Holzmenge. Die Umrechnungsfaktoren der RSV 88 sind anzuwenden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Gewährung der Zuwendungen dieser Richtlinie erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 v. 28.12.2006, S. 5); der Gesamtwert der einem Antragsteller gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

7

Verfahren

Die zu verwendenden Vordrucke sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW (www.wald-und-holz.nrw.de) abzurufen.

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich gem. Vordruck (Anlage 1) an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt) zu richten.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Er bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid (gem. Grundmuster LHO). Die Bewilligung wird grundsätzlich nur für das Kalenderjahr ausgesprochen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren; Verwendungsnachweisverfahren

Der Anspruch auf Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist erst nach Eingang des Verkaufserlöses auf dem Konto des Antragstellers gegeben. Die Auszahlung der Zuwendung oder von Teilbeträgen ist bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen (Anlage 2). Sie setzt den Nachweis der verkauften Holzmenge sowie der Zahlungseingänge voraus und erfolgt durch die Kasse der Landwirtschaftskammer NRW.

8

Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.11.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2011.

Der RdErl. „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen sowie der energetischen Verwertung von Holz (Holzabsatzförderrichtlinie -Hafö 2006)“ d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 11.11.2005 (MBL NRW. S. 1344, SMBL NRW. 79023) wird aufgehoben.

– MBL NRW. 2008 S. 566

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts-
und Privatwaldes
(Entgeltordnung)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 23.10.1008

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10.12.1998 (MBL NRW. S. 546, SMBL NRW. 79023), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11.4.2008 (MBL NRW. S. 267), wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.5.2 wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„Das Entgelt für die Tätigkeit der Holzvorzeigung, Einweisung bzw. Abfuhrkontrolle beträgt 23,75 €/Std., falls die Zusatzleistung Holzverkauf (Nummer 1.1, Ziff. 6) nicht in Anspruch genommen wird.“

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.11.2008 in Kraft.

– MBL NRW. 2008 S. 567

II.

**Rechnungslegungserlass 2008
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1 – 0071 – 25.2
v. 31.10.2008

Der Rechnungslegungserlass 2008 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL.) Nr. 49 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlass 2008 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nummer 49 des GMBL. können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln oder durch den Buchhandel bezogen werden. Daneben ist der Rechnungslegungserlass auch im Internet (<http://zef.bfinv.de/dokumentationen/index.html>) veröffentlicht.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund be-

fassten Dienststellen werden auf die Bezugsmöglichkeiten hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlass 2008 zu beachten, die Abschlussarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderrlasses und des Rechnungslegungserlasses, soweit erforderlich, selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBL NRW. 2008 S. 567

**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2008
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1 – 0071 – 25.2 –
v. 3.11.2008

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.9.2008 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 ist in der Nummer 49 des Gemeinsamen Ministerialblattes der obersten Bundesbehörden veröffentlicht worden. Daneben wird das Rundschreiben im Internet (<http://zef.bfinv.de/dokumentationen/index.html>) in elektronischer Form bereitgestellt. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1.

Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2008 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 2008 zuzuleiten sind,

2.

In Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.7 und Nummer 5 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBL NRW. 2008 S. 567

**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2008
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums – I C 1 – 0071 – 25.1 –
v. 3.11.2008

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2008 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof:

1

Abschluss der Kassenbücher

1.1

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2008 sind abzuschließen

1.1.1

bei den Landeskassen Düsseldorf und Köln sowie bei der Oberjustizkasse Hamm

T. am 8. Januar 2009,

1.1.2

bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und des Landschaftsverbandes Rheinland, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

T. am 30. Dezember 2008,

1.1.3

bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

1.2

Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.1.1 aufgeführten Kassen zwischen dem 30. Dezember 2008 und dem 8. Januar 2009 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlussergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.

1.3

Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 30. Dezember 2008 nicht mehr möglich war (Nummer 3).

2

Annahme von Kassenanordnungen

2.1

Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2008 sind anzunehmen

2.1.1

von den Landeskassen

T. bis zum 23. Dezember 2008,

2.1.2

von der Landeshauptkasse

T. bis zum 8. Januar 2009,

jedoch mit der Einschränkung, dass sie Anordnungen über Personalausgaben und Sächliche

T. Verwaltungsausgaben nur bis zum 30. Dezember 2008 anzunehmen hat.

2.2

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 2008, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem **1. Dezember 2008** und dem **31. Januar 2009** die Angabe des Haushaltsjahres obligatorisch ist.

2.3

In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leiterinnen oder Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleiterinnen oder den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2008 abweichend von Nummer 2.1.1 auch noch nach dem 23. Dezember 2008 annehmen.

2.3.1

Im **HKR-Verfahren** können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2008 von den Landeskassen Düsseldorf und Köln sowie von der Oberjustizkasse Hamm bis zum **29. Dezember 2008** angenommen und erfasst werden.

Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den 29. Dezember 2008 zurückgewiesen werden, können nur noch am 30. Dezember 2008 zum Zwecke der Korrektur erfasst werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Nach dem 30. Dezember werden Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2008 tragen und über das Zentrale Auszahlungsverfahren abgewickelt werden sollen, programmgesteuert zurückgewiesen.

2.3.2

Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Landeskassen Düsseldorf und Köln oder der Oberjustizkasse Hamm erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 2.3.1 entsprechend. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2008 betreffen, ist nach dem 30. Dezember 2008 nicht mehr gestattet.

2.3.3

Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 2.1.2 der 8. Januar 2009 der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr 2008 aus dem Verfahren HKR-TV. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 8. Januar 2009 behalte ich mir vor.

2.4

Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt worden, am **30. Dezember 2008** aber noch nicht durch Zahlung erledigt sind, und bei denen die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 oder Nummer 3.2.2 VV zu § 35 LHO fällt, müssen von den anordnenden Stellen in das neue Haushaltsjahr auf den Titel 119 01 oder einen besonders vorgesehenen Titel des jeweiligen Kapitels **umgebucht** werden. Die erforderlichen Änderungsanordnungen zum Zwecke der Umbuchung können in den Verfahren HKR-TV und M 1[®] erteilt werden. Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass die aus der ursprünglichen Zahlungsanordnung resultierenden Zahlungsfristen nicht mehr durch die bisher übliche Stornierung und Erteilung einer neuen Annahmeanordnung beeinträchtigt werden. Dies ist für die Beitreibung von Forderungen von besonderer Wichtigkeit. Das Verfahren der Stornierung der alten Zahlungsanordnung und der Erteilung einer neuen Zahlungsanordnung ist deshalb für die vorgenannten Fälle nicht anzuwenden. Die Umbuchungen müssen bis spätestens zum **8. Januar 2009** erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titelverwalter Listen über die bis Mitte Dezember 2008 noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass hier der **8. Januar 2009** und der **21. Januar 2009** als Stichtage gelten.

3

Letzter Zahlungstag

Ich bestimme für alle Landeskassen

den 30. Dezember 2008

T.

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2008.

4

Vorlage der Abschlussnachweisungen

4.1

Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlussnachweisungen den für sie jeweils zuständigen Landeskassen

bis zum 5. Januar 2009

T.

vorzulegen.

4.2

Im Übrigen sind die Abschlussnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

4.2.1

vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Landeskassen Düsseldorf und Köln sowie der Oberjustizkasse Hamm

T. bis zum 13. Januar 2009,

4.2.2

von den anderen Landeskassen

T. bis zum 7. Januar 2009.

4.3

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2008 bis zum Abschluss der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur **eine** Abschlussnachweisung zu fertigen.

5

Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr

5.1

Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

5.1.1

Beruhet der Fehler auf einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die bewirtschaftende Stelle der Kasse eine Änderungsanordnung zu erteilen. Beruhet er auf einem Versehen der Kasse, so hat sie einen kasseninternen Auftrag zu erteilen.

5.2

Nach dem Abschluss (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind.

5.2.1

Ist die Berichtigung durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so hat ihr die Landeskasse für die Berichtigungsbuchung eine Bescheinigung in fünffacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat die Berichtigung auf einer Ausfertigung der Bescheinigung zu bestätigen und sie der Landeskasse als Beleg zurückzugeben. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben berühren.

5.3

Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.

5.4

Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

6

Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern, besondere Nachweisungen

6.1

Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlussnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17.10.2003 (SMBL. NRW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlass vom 24.6.1994 (n.v.) – I D 3 – 0071 – 24.1 –.

6.1.1

In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.

6.1.2

Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Sachbuch Haushalt wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Sachbuchs Haushalt erstellt.“

6.2

Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern

Die Abschlussergebnisse der in den Erhebungsstellen in den Finanzämtern geführten Vorbücher zum Sachbuch Haushalt sind der Landeshauptkasse durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

bis zum 6. Januar 2009

T.

vorzulegen.

6.3

Schnellmeldeverfahren

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Landeskassen Düsseldorf und Köln und der Oberjustizkasse Hamm gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

bis zum 9. Januar 2009, 14.00 Uhr,

T.

der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, dass die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Landeskassen Düsseldorf und Köln enthalten sind. Die Landeshauptkasse fasst die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, das Ergebnis der Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 8. Januar 2009 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse und die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

6.4

Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 8. Januar 2009 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

zum 22. Januar 2009

T.

eine auf der Grundlage des Sachbuchs Gesamthaushalt der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der

bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

6.5

Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

6.5.1

Die bis zum Jahresende nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind getrennt nach Buchungsstellen unter Verwendung des anliegenden **Musters** in Nachweisungen zu übernehmen.

6.5.2

In der Spalte 4 der Nachweisung ist die Begründung der anordnenden Stelle oder der Kasse anzugeben, weshalb die Abwicklung bisher nicht möglich war. Bei Vorschüssen ist hier außerdem ein Hinweis auf meine erfolgte Einwilligung nach § 60 Abs. 1 LHO (Nummer 6.5.7.2) anzubringen, sofern diese erforderlich ist.

6.5.3

In den Nachweisungen können ohne die Begründung nach Nummer 6.5.2 jeweils in einer Summe angegeben werden

6.5.3.1

die als Verwahrungen behandelten Abzüge von persönlichen Bezügen (z.B. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge),

6.5.3.2

die gerichtlichen Geldhinterlegungen,

6.5.3.3

Sicherheitsleistungen sowie Beträge, die für die Insassen von Heimen, Justizvollzugsanstalten und dergl. verwahrt werden,

6.5.3.4

Verwahrungen anderer Art, die nach dem 30. September des Haushaltsjahres gebucht worden sind,

6.5.3.5.

andere Verwahrungen bis zum Einzelbetrag von 1.000 Euro,

6.5.3.6

die Gehaltsvorschüsse,

6.5.3.7

die Handvorschüsse und

6.5.3.8

andere Vorschüsse bis zum Einzelbetrag von 1.000 Euro mit Ausnahme solcher Vorschüsse, die bis zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres nicht abgewickelt worden sind.

6.5.4

Zu den Summen nach Nummer 6.5.3.4, Nummer 6.5.3.5 und Nummer 6.5.3.8 ist die Anzahl der Fälle anzugeben.

6.5.5

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder Nachweisung sind von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets Buchführung zu bescheinigen.

6.5.6

Die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind den Rechnungsnachweisungen beizufügen (Nr. 8.2.3 Satz 2). Die zeitnahe Abwicklung der Verwahrungen und Vorschüsse ist im Rahmen von unvermuteten Prüfungen der Kassen zu prüfen.

6.5.7

Ich weise darauf hin,

6.5.7.1

dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

6.5.7.2

dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

7

Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen

7.1

Die bis zum Jahresabschluss nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen sind getrennt nach Buchungsstellen in Nachweisungen zu übernehmen, die den Rechnungsnachweisungen beizufügen sind.

7.2

In den Nachweisungen sind die laufende Nummer, der Buchungstag, die Bezeichnung der oder des Empfangsberechtigten, der Betrag und die Nummer der Buchung im Sachbuch Haushalt oder ein anderer Hinweis anzugeben, der das Auffinden der Buchung im Sachbuch Haushalt oder im Vorbuch zum Sachbuch Haushalt ermöglicht.

7.3

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder Nachweisung sind von der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets Buchführung zu bescheinigen.

7.4

Werden die Abschlagsauszahlungen bei der anordnenden Stelle in besondere Listen eingetragen, so können sie oder Ablichtungen hiervon als Nachweisungen verwendet werden, wenn sie den Tag der Anordnung, die Bezeichnung der oder des Empfangsberechtigten und den Betrag enthalten und wenn die Richtigkeit und die Vollständigkeit bescheinigt worden sind.

7.5

Für die Landeshauptkasse, die Landeskassen Düsseldorf und Köln sowie für die Oberjustizkasse Hamm werden die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung getrennt nach Titelverwaltern programmgesteuert erstellt. Die Bescheinigung nach Nummer 7.3 entfällt hierbei.

8

Rechnungsnachweisungen

8.1

Aufstellung

8.1.1

Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Abschnitt III Nummer 16.4 meines RdErl. vom 30.09.2003 (SMBI. NRW. 631). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

8.1.1.1

Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.1.1.2 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefasst werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.1.1.5 aufzunehmen sind,

8.1.1.2

Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 8.1.1.3 bis Nummer 8.1.1.5 aufzunehmen sind,

8.1.1.3

Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.1.1.4

Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.1.1.5

Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 8.1.2.4 bis Nummer 8.1.2.9 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

8.1.2

Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.1.1

8.1.2.1

die Titel 41110 und 41111 im Kapitel 01010, der Titel 42703 im Kapitel 02610, der Titel 44301 im Kapitel 03020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 45301 in den Kapiteln 03110 und 03130, die Titel 41200 in den Kapiteln 04210, 04220, 04230, 04240 und 04250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

8.1.2.2

alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 45200 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, die Titel 45210 in den Kapiteln 03020, 11020, 15020 und 20020, der Titel 45220 im Kapitel 20020, der Titel 68110 im Kapitel 05490, der Titel 98110 in den Kapiteln 03130, 05073, 06070, 06071 und 06072, der Titel 98120 im Kapitel 11240, den Titel 98140 in den Kapiteln 06070, 06071 und 06072, der Titel 98165 im Kapitel 11240, der Titel 63210 im Kapitel 15510 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

8.1.2.3

alle Titel 51902 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

8.1.2.4

die Titel 54760 und 81260 im Kapitel 03010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

8.1.2.5

den Titel 63171 im Kapitel 14050 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

8.1.2.6

der Titel 51110 im Kapitel 14140 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

8.1.2.7

der Titel 33110 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppe 66 im Kapitel 14110 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

8.1.2.8

der Titel 88313 im Kapitel 20030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

8.1.3

In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.

8.1.4

Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

8.1.4.1

Für die Landeshauptkasse, die Landeskassen Düsseldorf und Köln und die Oberjustizkasse Hamm werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Fi-

nanzverwaltung abweichend von Nummer 8.1.1 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt.

8.1.4.2

Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Abschnitt III Nummer 16.4 des RdErl. vom 30.9.2003 (SMBL. NRW. 631). Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“

8.1.4.3

Nummer 8.1.4.2 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.

8.1.5

Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den zuständigen Kassen um die in Nummer 8.1.4.1 genannten Kassen handelt.

8.2

Vorlage

8.2.1

Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

bis zum 15. Januar 2009

T.

den für sie jeweils zuständigen Landeskassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten. Abweichend hiervon entfällt die Zuleitung der vorbezeichneten Ausfertigung der Rechnungsnachweisung durch die Oberjustizkasse Hamm an die einzelnen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, weil sie dort für die Vorbereitung der Prüfung nicht benötigt wird. Der Landesrechnungshof hat deshalb auf die Übersendung der vorbezeichneten Ausfertigung der Rechnungsnachweisung an die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Falle der Oberjustizkasse Hamm verzichtet.

8.2.2

Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.

8.2.3

Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gemäß Entscheidung des Landesrechnungshofs vom 7.12.2001 (bekanntgegeben mit Erlass vom 10.12.2001 (n.v.) – GK – 172 E – 18 –) von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 2008 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die Nachweisungen über die am Schluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, dass die Kassen

8.2.3.1

die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen

Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,

8.2.3.2

sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

9

Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)

9.1

Für die Landeskassen Düsseldorf und Köln hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Landeskasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Landeskasse, titelweise aufzuführen. Nummer 8.1.3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Landeskassen Düsseldorf und Köln nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

9.2

Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 8.1.2.1 bis Nummer 8.1.2.3 getrennt aufzustellen.

9.3

Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

T. bis zum 26. Januar 2009

für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 8.2.3) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

10

Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen

10.1

Die für das Haushaltsjahr 2008 zu legenden Einzelrechnungen sind

T. bis zum 31. Januar 2009

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

10.2

Die rechnungslegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Abschnitt III Nummer 16.1 des RdErl. vom 30.9.2003 (SMBL. NRW. 631) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.

10.3

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnungslegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.

10.4

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23.12.1991 (n.v.) – 0 – I C – 380 – 3 –.

11

Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 2008 verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Abschnitt III Nummer 16.8 des RdErl. vom 30.9.2003 (SMBL. NRW. 631) die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

12

Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme Nummer 6.2 bis Nummer 6.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 8 und Nummer 9 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Muster
(zu Nr. 6.5.1)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....
(Kasse)

NACHWEISUNG
der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 6.5.1 des Jahresabschlusserlasses

für das Haushaltsjahr 2008

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

- Zur Beachtung:
1. Zutreffendes ankreuzen ☒
 2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A 4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag Euro	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

III.**Sitzungen der Fachausschüsse
des Verwaltungsrates der VRR AöR**

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 3.11.2008

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 10. Dezember 2008 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing
Montag, 24. November 2008, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung
Donnerstag, 27. November 2008, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 03. Dezember 2008, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 10. Dezember 2008 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 3. November 2008

Gabriele Rating

– MBl. NRW. 2008 S. 575

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister**Tagesordnung für die
8. KDN-Verbandsversammlung**

Bek. d. KDN – Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister
v. 12.11.2008

8. KDN-Verbandsversammlung**Ort und Datum der Besprechung:**

Stadt Köln,
Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (A119)
50667 Köln

27.11.2008, 10.00 Uhr – ca. 13.00 Uhr

Besprechungsgegenstand

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2007
- TOP 3 Jahresabschluss 2007
(Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG)
- TOP 4 Übersicht zum Stand des Leistungsaustauschs im KDN
- TOP 5 Wirtschaftsplan 2009
- TOP 6 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2008
- TOP 7 Verschiedenes

Ernst Schneider

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

– MBl. NRW. 2008 S. 575

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569